

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Camos Europe GmbH / IMC International Marketing + Concept electronic GmbH
Stand September 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote, Beratungen und sonstigen Geschäftsbeziehungen der CAMOS Europe GmbH / IMC International Marketing + Concept electronic GmbH (nachfolgend zusammengefasst und verkürzt als „CAMOS“).

1.3 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn CAMOS diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote von CAMOS sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Produktbeschreibungen, Kataloge, technische Datenblätter, Webseiteninhalte und Werbematerialien stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.

2.3 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung durch CAMOS zustande.

2.4 Sämtliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.5 CAMOS behält sich technische Änderungen, Produktverbesserungen sowie Modelländerungen vor, soweit diese für den Kunden zumutbar sind und die vertragsgemäße Verwendung nicht beeinträchtigen.

3. Technische Eigenschaften und Produktänderungen

3.1 Die Produkte von CAMOS unterliegen einer kontinuierlichen technischen Weiterentwicklung.

3.2 Technische Spezifikationen, Leistungsangaben, Bilder, Zeichnungen, Maße und Gewichte sind Näherungswerte.

3.3 Änderungen aufgrund technischer Weiterentwicklungen, neuer gesetzlicher Anforderungen oder geänderter Zulassungsvorschriften bleiben vorbehalten.

3.4 Eine bestimmte Verwendungseignung gilt nur als vereinbart, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

4. Preise

4.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2 Verpackung, Fracht, Zoll, Einfuhrabgaben, Dokumentationskosten sowie Exportkosten werden gesondert berechnet.

4.3 CAMOS ist berechtigt, Preise anzupassen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als zwei Monate liegen und Kostensteigerungen eintreten, insbesondere bei: Rohstoffen, Halbleitern und Elektronikbauteilen, Energie, Lohnkosten, Transportkosten, Wechselkursen, Zöllen, Einfuhrabgaben, Antidumpingzöllen und gesetzlichen Abgaben.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto zahlbar.

5.2 CAMOS kann Vorkasse, Anzahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen.

5.3 Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift als erfolgt.

5.4 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5.5 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

6. Lieferung

6.1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt wurden.

6.2 Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Details.

6.3 Teillieferungen sind zulässig.

6.4 Die Einhaltung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

7. Versand und Gefahrübergang

7.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen FCA gemäß Incoterms® 2020.

7.2 Die Gefahr geht mit Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über.

7.3 Erfolgt eine Versandverzögerung aus Gründen des Kunden, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft über.

8. Abrufaufträge und Lagerkosten

8.1 Erfolgt ein vereinbarter Abruf nicht rechtzeitig, kann CAMOS die Ware einlagern.

8.2 Nach vier Wochen Lagerdauer kann CAMOS Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Nettowarenwertes pro angefangenen Monat berechnen.

8.3 Die Berechnung erfolgt maximal bis 5 % des Auftragswertes.

9. Höhere Gewalt

9.1 CAMOS haftet nicht für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt. Hierzu zählen insbesondere: Pandemien, Epidemien, Krieg, Terrorismus, Arbeitskämpfe, Cyberangriffe, Hackerangriffe, Stromausfälle, Halbleiterknappheit, Rohstoffmangel, Transportengpässe, staatliche Import- oder Exportverbote, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen

9.2 Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht

10.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen.

10.2 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich anzuzeigen.

10.3 Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

10.4 § 377 HGB bleibt unberührt.

11. Gewährleistung

11.1 CAMOS leistet für neue Produkte Gewähr für 24 Monate ab Gefahrübergang.

11.2 Im Gewährleistungsfall entscheidet CAMOS nach eigener Wahl über:
Nachbesserung oder Ersatzlieferung

11.3 Mehrfache Nachbesserungsversuche sind zulässig.

11.4 Ausgetauschte Komponenten gehen in das Eigentum von CAMOS über.

12. Gewährleistungsausschlüsse

Die Gewährleistung entfällt insbesondere bei: unsachgemäßer Installation, fehlerhafter Verkabelung, Nutzung entgegen den Betriebsanleitungen, eigenmächtigen Änderungen, Verwendung nicht freigegebener Komponenten, äußerer Gewalteinwirkung, Überspannung, Wasserschäden, Unfall oder Fahrlässigkeit.

13. Fahrzeugkompatibilität

13.1 CAMOS Produkte werden für bestimmte Fahrzeugplattformen entwickelt.

13.2 Änderungen von Fahrzeugsoftware, CAN-Bus-Systemen, Gateway-Steuergeräten, OEM-Steuergeräten oder Betriebssystemen durch Fahrzeughersteller können nachträglich zu Funktionseinschränkungen führen.

13.3 Daraus resultierende Inkompatibilitäten stellen keinen Sachmangel dar.

14. Software und Firmware

14.1 Sämtliche Software-, Firmware- und KI-Komponenten bleiben Eigentum von CAMOS oder deren Lizenzgebern.

14.2 Der Kunde erhält ein Einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht.

14.3 Reverse Engineering, Dekompilierung oder Manipulation der Software sind unzulässig, soweit nicht gesetzlich gestattet (§§69d, 69e UrhG).

15. Cybersecurity und Updates

15.1 CAMOS stellt sicherheitsrelevante Firmware- und Softwareupdates bereit, soweit gesetzlich erforderlich.

15.2 Der Kunde verpflichtet sich, bereitgestellte Sicherheitsupdates innerhalb angemessener Frist einzuspielen.

15.3 CAMOS haftet nicht für Schäden, die auf die Nichtinstallation bereitgestellter Sicherheitsupdates zurückzuführen sind.

15.4 Der Kunde hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Produkte vor unbefugtem Zugriff zu treffen.

16. Produkthaftung

Zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

17. Haftung

17.1 CAMOS haftet unbeschränkt bei: Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.

17.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

17.3 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, mittelbare Schäden oder Folgeschäden wird ausgeschlossen. 17.1 bleibt hiervon unberührt.

17.4 Die Haftung ist der Höhe nach auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von CAMOS begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.

18. Eigentumsvorbehalt

18.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum von CAMOS.

18.2 Der Kunde darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern.

18.3 Forderungen aus der Weiterveräußerung werden bereits jetzt an CAMOS abgetreten.

18.4 Verarbeitung und Vermischung erfolgen im Namen von CAMOS.

18.5 CAMOS wird Sicherheiten freigeben, soweit deren Wert die offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

19. Schutzrechte und technische Unterlagen

19.1 Zeichnungen, Schaltpläne, CAD-Daten, Software, Angebote, Muster und technische Unterlagen bleiben Eigentum von CAMOS.

19.2 Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

19.3 Der Kunde haftet für die missbräuchliche Verwendung solcher Unterlagen.

20. Vertraulichkeit

20.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung sämtlicher vertraulicher Informationen.

20.2 Die Verpflichtung gilt für fünf Jahre nach Vertragsende.

21. Exportkontrolle und Sanktionen

21.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften.

21.2 Eine Ausfuhr in sanktionierte Länder oder an sanktionierte Personen ist unzulässig.

21.3 Der Kunde stellt CAMOS von sämtlichen Schäden frei, die aus Verstößen gegen Exportkontrollvorschriften entstehen.

22. Compliance und Korruptionsprävention

22.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Antikorruptions-, Wettbewerbs- und Sanktionsvorschriften.

22.2 Schwerwiegende Verstöße berechtigen CAMOS zum sofortigen Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung bestehender Verträge.

23. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Datenschutzerklärung der CAMOS Europe GmbH in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

24. Bonitätsverschlechterung

24.1 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Bonität des Kunden begründen, kann CAMOS: Vorkasse verlangen/Sicherheiten verlangen/Lieferungen zurückhalten/vom Vertrag zurücktreten

25. Insolvenz

Die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt CAMOS zum sofortigen Rücktritt von sämtlichen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen.

26. Gerichtsstand und Rechtswahl

26.1 Erfüllungsort ist Tritttau, Deutschland.

26.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Gesellschaften zuständige Gericht, soweit gesetzlich zulässig.

26.3 CAMOS bleibt berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

26.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.